

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zur Bebauungsplanänderung „Schalksburgstraße / Danneckerstraße“ in Albstadt-Ebingen

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder FFH-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz-, Naturschutz- noch Wasserschutzgebiete. Des Weiteren sind keine Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) bzw. § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen.

Artenschutz, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Gebietsbeschreibung:

Die Fläche im Geltungsbereich ist eine intensiv gepflegte Spielplatzfläche, auf der Fläche befinden sich ca. 12 Bäume. Der Spielplatz besteht aus einem Sandkasten mit angrenzender Pergola und ist mit einer Hainbuchenhecke eingefasst. Die restliche Fläche ist eine intensiv gepflegte Rasenfläche mit einigen Spielgeräten.



Foto vom 20. Juni 2018, Blick nach Norden

Einschätzung zum Artenvorkommen:

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der meist intensiven Nutzung ist die Fläche des Geltungsbereichs nur sehr spärlich als potentieller Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten geeignet.

Aufgrund der Begehungen am 20. Juni 2018, von 10:00 bis 10:45 Uhr kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten nicht vorhanden ist und somit keine verbotstatbeständige Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen vorliegt. Um bei den Bäumen mögliche Lebensstätten sicher ausschließen zu können wurde eine separate Untersuchung auf das Vorkommen von Höhlenbrütern oder Fledermäuse durchgeführt.

Schutzgebiete:

In einer Entfernung von ca. 250m nach Norden befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Biotop nach NatSchG, Biotop-Nr. 177194178809, Wacholderheide am Ochsenberg außerhalb NSG,
- Biotop nach LWaldG, Biotop-Nr. 277194174118, NSG "Mehlbaum" – Wacholderheide,
- Biotop nach NatSchG, Biotop-Nr. 177204174398, Feldgehölze östlich im NSG Mehlbaum,
- Naturschutzgebiet, Schutzgebiets-Nr. 4.134, Mehlbaum

Schutzgebiete

LUBW



Grundlage Daten- und Kartendienst der LUBW (17.06.2019), Bebauungsplanänderung rot dargestellt.

Aufgrund der Lage des Plangebiets in der Siedlungsstruktur ist eine erhebliche Beeinträchtigung der oben angeführten Schutzgebiete nicht zu befürchten.

Rechtliche Einschätzung und Vorgehensweise / Maßnahmen:

Da das Fällen von Bäumen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Vogelarten führt und da höhlen- und halbhöhlenbrütende Arten betroffen sein könnten, werden zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Vorgriff auf das Bauvorhaben Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion durchgeführt.

Als Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF Maßnahme) wird die nachfolgende Regelung getroffen: „Der vorhandene Gehölzbewuchs darf gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September entfernt werden. Auf Basis der Baumhöhlenkontrolle wird der Zeitraum für Fäll- und Rodungsarbeiten auf Anfang November bis Ende Februar weiter begrenzt.

Anregung:

Da hier Fledermausvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sollten an geeigneten Stellen des Gebäudekomplexes 5-10 Fledermauskästen angebracht werden.